

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2150
Urteil Nr. 126/2002 vom 10. Juli 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 30bis § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 20. März 2001 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit gegen M.D. und S.S., dessen Ausfertigung am 29. März 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 30*bis* § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 [zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer,] in der einschränkenden Auslegung des Kassationshofes nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Ausschluß der gesetzlichen Gesamtschuldnerschaft lediglich auf die Fälle des Umbaus, der Einrichtung, der Instandsetzung, des Unterhalts und der Reinigung einer bestehenden Einzelwohnung beschränkt, ohne eine Aufteilung zwischen dem privaten und dem zu beruflichen Zwecken benutzten Teil eines Wohnhauses zu ermöglichen, falls der Vertragspartner des nicht registrierten Unternehmers einen Teil seines Wohnhauses zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit bestimmt? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. In der auf den Streitfall vor dem Verweisungsrichter anwendbaren Fassung bestimmte Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer:

« § 1. Jeder, der für die Durchführung der durch den König festzulegenden Tätigkeiten jemanden hinzuzieht, der nicht als Unternehmer registriert ist für die Anwendung dieses Artikels und des Artikels 299*bis* des Einkommensteuergesetzbuches, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen, die sein Vertragspartner dem Landesamt für soziale Sicherheit schuldet. Diese Haftung wird begrenzt auf 50 Prozent des Gesamtpreises der Arbeit, ausschließlich der Mehrwertsteuer.

[...]

§ 3. Derjenige, der für die Durchführung einer in § 1 genannten Tätigkeit einen nicht registrierten Vertragspartner hinzuzieht, ist verpflichtet, bei jeder Zahlung an diesen Vertragspartner 15 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags, ausschließlich der Mehrwertsteuer, einzubehalten und gemäß den durch den König festzulegenden Modalitäten

an das Landesamt für soziale Sicherheit zu überweisen. Die so überwiesenen Beträge werden ggf. von dem Betrag, für den er gemäß § 1 haftbar gemacht wird, abgezogen.

[...]

Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 35 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Sanktionen schuldet derjenige, der die in den vorhergehenden Absätzen genannte Überweisung nicht vorgenommen hat, dem Landesamt für soziale Sicherheit einen Zuschlag, der dem Doppelten des zu zahlenden Betrags entspricht. Der König bestimmt, unter welchen Bedingungen dieser Zuschlag ganz oder teilweise erlassen werden kann.

[...]

§ 6. Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf:

1. den Umbau, die Einrichtung, die Instandsetzung, den Unterhalt oder die Reinigung einer bestehenden Einzelwohnung;

2. den Bau eines Einfamilienhauses, das nicht gruppenweise, auf Initiative und für Rechnung einer Privatperson errichtet wird. Der König definiert den Begriff 'gruppenweise'. »

B.2. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob der obengenannte Artikel 30*bis* § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, und zwar nicht, indem dieser Artikel eine Ausnahme für den Umbau, die Einrichtung, die Instandsetzung, den Unterhalt oder die Reinigung einer bestehenden Einzelwohnung vorsieht, sondern indem er, der ständigen Rechtsprechung des Kassationshofes zufolge (Kass. 9. Januar 1988, *Pas.*, 1989, I, Nr. 257; Kass. 5. September 1988, *Pas.*, 1989, I, Nr. 4; Kass. 21. Mai 1990, *Pas.*, 1990, I, Nr. 554), eine Aufteilung zwischen dem privat genutzten und dem beruflich genutzten Teil nicht ermöglicht, wenn der Vertragspartner des nicht registrierten Unternehmers einen Teil seines Wohnhauses für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit nutzt.

B.3. Insoweit die beanstandete Bestimmung sich nur auf die Einzelwohnung im üblichen Sinne, nämlich auf die für Wohnungszwecke und nicht für berufliche Nutzung bestimmte Immobilie, bezieht, führt sie zu einem Behandlungsunterschied zwischen einer Privatperson, die, wie in dieser Bestimmung dargelegt, Arbeiten in einer nur zu Wohnzwecken bestimmten bestehenden Einzelwohnung durchführt, und einer Privatperson, die solche Arbeiten in einer teils zu Wohnzwecken und teils zu beruflichen Zwecken bestimmten Wohnung durchführt, wenn die Arbeiten sich auf beide Nutzungsarten der Wohnung beziehen. Die in Artikel 30*bis*

§ 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 vorgesehene Ausnahme bezieht sich nämlich nur auf die erstgenannte Privatperson, während die letztgenannte Privatperson sich weder auf diese Ausnahme berufen noch ihre Gesamtschuldnerschaft begrenzen kann - selbst nicht in Form einer Aufteilung der Arbeiten, die den privat genutzten Teil betreffen, und der Arbeiten, die im beruflich genutzten Teil vorgenommen werden, - und somit für die Gesamtheit der Arbeiten unter die Anwendung von Artikel 30*bis* §§ 1 und 3 desselben Gesetzes fällt.

B.4.1. Die beanstandete Bestimmung ist Teil einer Gesamtheit von Maßnahmen, die wirksamer als in der Vergangenheit gegen betrügerische Praktiken der Vermittler illegaler Arbeitskräfte gerichtet sind - Praktiken, die einerseits « in der Nichtzahlung von Sozialbeiträgen, Berufsteuervorabzügen und Mehrwertsteuer bestehen und andererseits in dem Besetzen einer großen Zahl von Arbeitsplätzen durch Personen, die Sozialleistungen empfangen (Pension, Arbeitslosengeld und KIV-Leistungen) und unter Mißachtung der auf die Gewährung dieser Leistungen sich beziehenden Bestimmungen Arbeiten verrichten, oder durch Ausländer. In beiden Fällen führt dies dazu, daß sich das Arbeitsangebot für die regulären Arbeitssuchenden verringert » (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 36).

B.4.2. Denselben Vorarbeiten zufolge beziehen sich diese Maßnahmen auf die Gebiete der Steuergesetzgebung, der Sozialgesetzgebung, der Gesetzgebung bezüglich der öffentlichen Aufträge und der Handelsregistergesetzgebung. Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 gehört zur zweiten Kategorie von Maßnahmen. Es war die Absicht des Gesetzgebers « zu erreichen, daß Personen, die vermutlich ihre Verpflichtungen als Arbeitgeber nicht einhalten werden, nicht mehr zu Arbeiten hinzugezogen werden » (ebenda, S. 39).

B.5.1. Der Behandlungsunterschied zwischen den in B.3 genannten Personen stützt sich auf ein objektives Kriterium, nämlich auf die Zweckbestimmung der Arbeiten, die sie haben durchführen lassen.

B.5.2. Dieses Unterscheidungskriterium ist auch sachdienlich hinsichtlich des in B.4 dargelegten Ziels der Maßnahme. Der Gesetzgeber, der die betrügerischen Tätigkeiten der Vermittler illegaler Arbeitskräfte stärker bekämpfen wollte, konnte die durch ihn eingeräumten Ausnahmen restriktiv definieren und auf die Arbeiten beschränken, die sich

ausschließlich auf eine bestehende Einzelwohnung oder auf ein nicht gruppenweise errichtetes Einfamilienhaus beziehen.

B.5.3. Auch wenn es legal ist, daß der Gesetzgeber dem Betrug auf den Gebieten, auf denen er diesen Betrug als beträchtlich eingestuft hat, vorbeugen will, muß er doch dafür sorgen, daß die getroffenen Maßnahmen nicht über das dafür Notwendige hinausgehen. Dem Hof obliegt somit die Untersuchung der eventuellen Unverhältnismäßigkeit der beanstandeten Maßnahme.

B.5.4. Unter Berücksichtigung des Ziels des Gesetzgebers, in allen anderen Fällen als jenen, die in den in Artikel 30*bis* § 6 genannten Ausnahmen dargelegt werden, jeden zu ermuntern, einen registrierten Unternehmer zu Arbeiten hinzuzuziehen, führt die beanstandete Maßnahme nicht zu unverhältnismäßigen Folgen, da hinsichtlich der Arbeiten an dem beruflich genutzten Teil der Wohnung der betreffende Auftraggeber stets verpflichtet ist, sich der Registrierung seines Unternehmers zu vergewissern. Dem Hof ist nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht dem Auftraggeber eine übertriebene Verpflichtung auferlegt werde, weil es wahrscheinlich derselbe Unternehmer sein wird, der die Gesamtheit der Arbeiten und somit auch die Arbeiten am privat genutzten Teil durchführen wird.

Schließlich kann von ein und derselben Person kaum erwartet werden, daß sie bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse durch ihren Vertragspartner für die Arbeiten an dem beruflich genutzten Teil der Wohnung eine größere Aufmerksamkeit an den Tag legt als für die Arbeiten an dem privat genutzten Teil.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 30*bis* § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er nicht anwendbar ist auf die in dieser Bestimmung definierten Arbeiten an einer bestehenden Einzelwohnung, die teils zu Wohnzwecken und teils für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit genutzt wird, wenn die Arbeiten an beiden Teilen der Wohnung vorgenommen werden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior